

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

§ 1.

Derjenige Betrag der nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bzw. § 1 der königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 dem Provinzialverband überwiesenen Staatsrente, welcher nicht zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes dient, ist zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Als leistungsschwach sind der Regel nach nur diejenigen Kreise und Gemeinden zu erachten, welche

1. an Staatseinkommensteuer, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung, auf den Kopf der Civilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen als denjenigen, welcher sich für die Civilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt,
2. an direkten Kreis- bzw. Gemeindesteuern mehr erheben als

in Kreisen 75%
in Gemeinden 250%

3. für Armen- und Wegezwecke — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Wanderbettelei bzw. Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen — und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken mehr aufzuwenden haben als

in Kreisen 50%
in Gemeinden 100%.

Leistungsschwäche ist in der Regel auch dann als vorhanden anzuerkennen, wenn wohl die unter 2 nicht aber die unter 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, sofern die unter 3 bezeichneten Aufwendungen mehr als

in Kreisen 75%
in Gemeinden 150%

der unter 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern betragen.

§ 3.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungsfoß derjenigen 3 Etatsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Statsjahre vorangegangen sind; die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Berechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, die Warenhaussteuer auch bei Berechnung der Gemeindesteuern außer Betracht.

Die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke sind nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen der in Absatz 1 erwähnten 3 Statsjahre zu berechnen. Einnahmen aus Armenvermögen, Stiftungen, Beihilfen höherer Kommunalverbände abgesehen von den hier in Frage stehenden und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

§ 4.

Spätestens 5 Monate vor dem Ablauf der Verteilungsperiode (§ 6) werden dem Landeshauptmann nach einem mit dem Ober-Präsidenten zu vereinbarenden Formular diejenigen Kreise und Gemeinden der Provinz mitgeteilt, bei welchen die in § 2 festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Auf Grund dieser Mitteilungen entwirft der Landeshauptmann den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, in welchem die zu berücksichtigenden Kreise und Gemeinden sowie die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen anzugeben sind. Derselbe ist spätestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung des Provinzialausschusses dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Kreisen und Gemeinden die Höhe der ihnen gewährten Unterstützungen mit.

§ 5.

Bei Festsetzung der Höhe der Unterstützungen ist unter billiger Würdigung des Bedürfnisses und der für die Annahme der Leistungsschwäche in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf tunlichste Milderung und Ausgleichung des durch die Armen- und Wegelasten hervorgerufenen Steuerdruckes hinzuwirken. Der Mindestbetrag der Unterstützungen wird auf 200 Mark, der Höchstbetrag auf 2500 Mark festgesetzt.

§ 6.

Die Verteilung erfolgt auf je 3 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1903. Wenn innerhalb einer Verteilungsperiode die Notwendigkeit eintritt, mehr als ein Drittel der Staatsrente zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes zu verwenden (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in dem Verteilungsplan festgesetzten Unterstützungen entsprechend zu verringern.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt in halbjährigen Beträgen in den Monaten September und März.

§ 7.

Von dem noch verfügbar bleibenden Rententeile können Unterstützungsbeträge an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Anträge auf derartige Beihilfen sind unter genauer Darlegung der Vermögenslage und der Belastung des Kreises und der Gemeinde, sowie der beabsichtigten Verbesserung an den Landeshauptmann zu richten.

Über die Anträge entscheidet der Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten.

§ 8.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 9.

Dieses Reglement sowie Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.

§ 10.

Dieses Reglement gilt zunächst nur für den Verteilungszeitraum der drei Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1906.

Beschlossen in der Sitzung des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903.

Genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 2. April 1903.